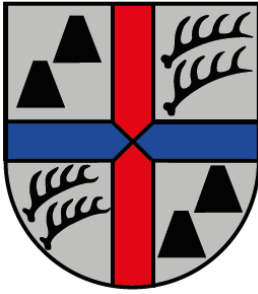


GROSSKAMPENBERG



Ortsgemeinde Großkampfenberg

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Gretheneskreuz“

Naturschutzrechtlicher Fachbeitrag
Stand: Mai 2024

ISU

Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung
Hermine-Albers-Straße 3
54634 Bitburg

Telefon 06561/9449-01
Telefax 06561/9449-02

E-Mail info@i-s-u.de
Internet www.i-s-u.de



INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass / Aufgabenstellung	3
2	Vorgaben	3
2.1	NATURA 2000	3
2.2	Vorbereitende Landschaftsplanung.....	3
2.3	Fachplanungen / Rechtliche Vorgaben.....	3
3	Zustand von Natur und Landschaft	4
3.1	Biotop- und Nutzungstypen	4
3.2	Sonstige Schutzgüter	5
3.3	Landespflegerische Zielvorstellungen	5
4	Naturschutzrechtliche Maßnahmen	6
5	Eingriffsregelung	7
5.1	Versiegelung	7
5.2	Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung.....	7
5.3	Ergebnis.....	8
6	Externe Kompensation	9
6.1	Räumliche Lage	9
6.2	Vorgaben	9
6.3	Zustand von Natur und Landschaft	9
6.4	Externe Maßnahmen.....	10
6.5	Eingriffsregelung	11

ANHANG

- Planzeichnung ‚Biotop- und Nutzungstypen‘ (Dezember 2023)
- Planzeichnung ‚Externe Kompensation‘ (April 2024)

1 Anlass / Aufgabenstellung

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des BauGB ist für die vorliegende Satzung die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (insb. aufgrund § 18 BNatSchG) anzuwenden; hierzu wird vorliegender naturschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

Planungsrelevante Vorhabenangaben erfolgen bereits in der vorliegenden Begründung zur Satzung; daher wird an dieser Stelle auf diese Angaben verwiesen.

2 Vorgaben

2.1 NATURA 2000

FFH- / Vogelschutzgebiete sind nicht berührt (LANIS 2023).

2.2 Vorbereitende Landschaftsplanung (Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Arzfeld 1996)

Laut der Entwicklungskonzeption der (veralteten) Landschaftsplanung gehörte das Plangebiet zu einem ursprünglich strukturreichen Gebiet eines Halboffenlandes; dessen Gehölzstrukturen sind jedoch aktuell nur noch teilweise vorhanden (vgl. Kap. 3.1).

2.3 Fachplanungen / Rechtliche Vorgaben

2.3.1 Flächen- und Objektschutz / Schutzwürdigkeit

Folgende etwaige Schutzgebiete und –objekte des Naturschutzes sind örtlich nicht betroffen bzw. ausgewiesen (LANIS 2023): Nationalpark, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmale, RAMSAR-Gebiete, Geschützte Landschaften.

Auch ein möglicher Biototypen-Pauschalschutz (§ 30 BNatSchG / § 15 LNatSchG) ist nicht erfasst, ebenso keine Gewässerschutzbelange sowie schutzwürdige Biotopkataster (LANIS 2023).

Es sind jedoch örtlich folgende landes- und / oder bundesweit bestandsgefährdete – aber nicht einem förmlichen Schutz unterliegende – ‚Rote Liste – Biototypen‘ (BUSHART 1989 / BFN 2017) vorhanden (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan): geschlossene heimische Gehölzbestände, Einzelobstbäume, solitäre Linden (teils sehr alt).

Wasserschutz- und / oder Heilquellenschutzgebiete sind auch überörtlich wiederum nicht berührt (hydrogeologisch bedingt – WASSERPORTAL 2023).

Auch Überschwemmungsgebiete, inkl. etwaige Risikogebiete (§ 78 b Absatz 1 WHG) können lagebedingt nicht betroffen sein. Das nördlich der ‚Kesfelder Straße‘ gelegene Bachtal liegt > 50 m vom Vorhabengebiet entfernt, ohne topografischem Zusammenhang zu diesem.

Des Weiteren sind keine Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d Absatz 1 des WHG) im Plangebietsumfeld ausgewiesen.

Ebenso werden keine Waldbelange tangiert.

Auch bestehende nachhaltige Naturschutzmaßnahmen / -flächen, z.B. eines Ökokonto (LANIS 2023) sind nicht berührt; allerdings befindet sich die gesamte Gemarkung derzeit in einem Flurbereinigungsverfahren.

2.3.2 Sonstige

Die in Kap. 2.2 genannten landschaftsplanerischen Zielvorstellungen wurden auch als umweltbezogene Darstellungen im Flächennutzungsplan (2001) integriert.

Folgende umweltbezogene Ziele und Grundsätze der Landes- und Regionalplanung / Raumordnung sind zu beachten: Laut Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV) liegt das Plangebiet in einem landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung. In der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplans Region Trier (2014, RRÖP neu) wird dies jedoch nicht aufgegriffen.

Besondere Zielkategorien der Planung vernetzter Biotopsysteme sind schließlich zum Plangebiet nicht vorgegeben; auch die faktische Bedeutung für den lokalen-(regionalen) Biotopverbund ist nur mäßig (vgl. folgendes Kap. 3).

3 Zustand von Natur und Landschaft

3.1 Biotop- und Nutzungstypen

Es sind lokal folgende Biotop- und Nutzungstypen mit derzeit unterschiedlichen Wertigkeiten für ‚Natur und Landschaft‘ inkl. Biotopverbund anzutreffen (vgl. Plan im Anhang):

Sehr hohe Wertigkeit (Schutzstatus, vgl. Kap. 2.3.1):

nicht berührt

Hohe Wertigkeit:

- geschlossene heimische Gehölzbestände
- Einzelobstbäume
- solitäre Linden (teils sehr alt)

Mittlere Wertigkeit:

- Ruderal- und Sukzessionsfläche / Saum

Geringe Wertigkeit:

- Wiese, intensiv genutzt
- Verkehrsgrün
- Wegekreuz (Grünflächen)

Sehr geringe Wertigkeit / Wertlos:

- vollversiegelte Straßenflächen

Die vorgenannte Bewertung resultiert aus örtlichen Kartierungen im Juni 2022 und zuletzt nochmals aktualisierend im Dezember 2023.

Die intensive Wiesennutzung wird demnach indiziert durch trotz der montanen Höhenlage (> 500 m ü. NN) sehr frühe Mahd (Anfang Juni) und Düngung der Flächen.

In den erfassten Gehölzstrukturen wurden teils auch mögliche faunistische Lebensstätten (Baumhöhlen, Nester) festgestellt; diese Bestände genießen einen erhöhten Schutzstatus.

Die Gehölzstrukturen entlang den Straßen ‚Gretheneskreuz‘ und ‚Hauptstraße‘ sind hingegen als schmale und niedrige (< 1,5 m Höhe) Schnitthecken verminderter Schutzbedürftigkeit angelegt.

3.2 Sonstige Schutzgüter

Laut Landschaftsplanung der Verbandsgemeinde Arzfeld (BGH 1996) liegen folgende planungsrelevante Zustandsangaben zu sonstigen Schutzgütern von Natur und Landschaft vor:

Grundwasser:

- nur geringe Grundwasserführung (Empfindlichkeit)

Bodenschutz:

- geringe Erosionsgefährdung

Klima / Luft:

- keine besonderen lokalklimatischen Funktionen (z.B. bez. Frischluft)

Landschaftsbild / Erholung:

- mittlere Ausprägung der Eigenart / Schönheit (offene Hochfläche)

Schutzgebiete:

- nördlich der ‚Kesfelder Straße‘ gelegenes Bachtal:
naturschutzfachlicher Vorschlag zur Ausweisung als Naturschutzgebiet (außerhalb)

Zusammenfassend ergeben sich zum Plangebiet nur geringe bis mäßige Wertigkeiten der sonstigen Schutzgüter von Natur und Landschaft.

3.3 Landespflegerische Zielvorstellungen

Aus den ermittelten Planungsgrundlagen / -vorgaben ergeben sich folgende konkretisierte Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege („landespflegerische Zielvorstellungen“), welche zu berücksichtigen sind, insbesondere beim Maßnahmenkonzept gemäß Kap. 4:

- Grünlandextensivierung (nicht umsetzbar bei Baulandentwicklung)
- Erhalt der nördlichen Straßenböschung an der ‚Kesfelder Straße‘ mit dortigen Sukzessionsflächen und Gehölzen (teils mit möglichen Tierhabitaten)
- Erhalt der Grünanlage „Gretheneskreuz“ (auch als Aussichtspunkt)
- Erhalt geschossener Gehölzbestände
- Erhalt von Einzelbäumen, teils sehr alt, teils mit Baumhöhlen und Nestern
- (allgemeine) Eingrünung des Baugebietes in Natur und Landschaft

4 Naturschutzrechtliche Maßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

(vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan)

Erhalt heimischer geschlossener Gehölzstrukturen (inkl. Sukzessionsflächen):

Festsetzung als Planzeichen nach PlanzV (Nr. 13.2.2) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Erhalt von Einzelbäumen:

Festsetzung als Planzeichen nach PlanzV (Nr. 13.2.2) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Ausweisung von Grünflächen (hier KD „Gretheneskreuz“):

Festsetzung als Planzeichen nach PlanzV (Nr. 9) gemäß § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB

Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB / § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

„Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen“ (§ 1 Abs. 5 BNatSchG).

Aus städtebaulichen Gründen sollen jedoch zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft (vgl. Kap. 5) vollständig durch externe Maßnahmen kompensiert werden (vgl. Kap. 6).

So ist u.a. eine randliche Eingrünung des Baugebietes in Natur und Landschaft gemäß den Zielvorstellungen in Kap. 3.3 nicht möglich, da entlang der östlichen Plangebietsgrenze in einem bis zu 4 m breiten Streifen ein neuer Schmutzwasserkanal mit jeweiligen Hauanschlüssen angelegt werden soll.

Zeitliche Umsetzung / Zuordnung von grünordnerischen Maßnahmen zu den zu erwartenden Eingriffen (§§ 9 Abs. 1a Satz 2 und 135 a BauGB sowie §§ 13 – 18 BNatSchG)

Mangels Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen im unmittelbaren Satzungsgebiet sind diesbezügliche Regelungen zur zeitlichen Umsetzung / Zuordnung entbehrlich.

5 Eingriffsregelung

5.1 Versiegelung

Im Plangebiet ist im aktuellen Zustand (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan) nur eine Versiegelung durch vorhandene Straßenflächen von ca. 200 m² festzustellen.

Durch künftig mögliche Nutzungen in den geplanten Baugrundstücken können nun bei einer möglichen Grundflächenzahl (GRZ) von bis zu 0,4 langfristig bis zu ca. 2.900 m² dauerhaft versiegelt werden (private Baugrundstücke).

Zudem sind öffentliche Straßenverkehrsflächen im Flächenumfang von ca. 330 m² in der Ergänzungssatzung ausgewiesen.

Damit werden im ‚Worstcase‘ voraussichtlich bis zu ca. 3.000 m² (gerundet) bislang unversiegelter Flächen neu versiegelt / befestigt.

5.2 Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung

Die Bilanzierung wird verbal-argumentativ durchgeführt, um der Komplexität der zu beurteilenden Potentiale / Eingriffe und der Multifunktionalität von naturschutzrechtlichen Maßnahmen gerecht zu werden.

Der Bilanzierung zugrunde gelegt wurde der Entwurf der Satzung, insbesondere bezüglich der Flächenwerte von geplanten Maßnahmen.

Die möglichen Auswirkungen auf die Potentiale / Schutzgüter von Natur und Landschaft werden im Folgenden - resultierend aus den Ermittlungen, Beschreibungen und Bewertungen der Kap. 2 und 3 - zusammengestellt.

Durch in der Satzung verbindlich geregelte Vermeidungsmaßnahmen (gemäß Kap. 4) werden folgende Eingriffe dauerhaft ausgeschlossen:

- Beeinträchtigungen von Grünflächen im Bereich des KD „Gretheneskreuz“
- Beeinträchtigungen von sechs Einzelbäumen

Dagegen sind folgende Verluste von Biotop- und Nutzungstypen zu erwarten:

- Wiesen mittlerer Standorte, intensiv genutzt mit geringer Wertigkeit von ca. 7.100 m² (mit einem überschlägig nur hälftigem Kompensationsansatz von ca. 3.600 m²)
- Mittelwertige Sukzessionsflächen der nördlichen Straßenböschung von ca. 130 m²
- Hochwertige geschlossene Gehölzbestände von ca. 200 m² (mit einem überschlägig doppeltem Kompensationsansatz von ca. 400 m²)
- Zwei Einzelobstbäume an der ‚Kesfelder Straße‘

Zusammengefasst ergibt sich somit aufgrund der Verluste von Biotop- und Nutzungstypen ein verbleibender Kompensationsbedarf von aufgerundet ca. 4.200 m² (inkl. punktuelltem Obstbaumverlust).

Mit diesem Flächenbedarf können auch die in Kap. 5.1 ermittelten zu erwartenden Eingriffe durch Versiegelung, Befestigung sowie Beseitigung von Böden (insgesamt ca. 3.000 m²) multifunktional mit kompensiert werden¹.

5.3 Ergebnis

Die naturschutzrechtlichen Maßnahmen reichen nach vollzogener Bilanzierung voraussichtlich nicht aus, die zu erwartenden Eingriffe und Beeinträchtigungen im Plangebiet vollständig zu vermeiden.

Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen im unmittelbaren Satzungsgebiet sind aus städtebaulichen Gründen nicht vorgesehen (vgl. Kap. 4).

Es besteht daher ein Bedarf nach externen Kompensationsflächen, um die verbleibenden Defizite durch weitere Maßnahmen außerhalb des Plangebietes möglichst auszugleichen oder zu ersetzen, so dass letztlich keine erheblichen Defizite für den naturräumlichen Natur- und Landschaftshaushalt mehr verbleiben.

Dieser verbleibende multifunktionale externe Kompensationsbedarf beträgt gemäß den Ermittlungen in Kap. 5.2 überschlägig ca. 4.200 m².²

¹ Bodenversiegelung ist durch Entsiegelung im Verhältnis 1:1 versiegelter zu entsiegelter Fläche oder bei Durchführung von biotopentwickelnden Maßnahmen mit besonderem multifunktionalem Wert für den örtlichen Natur- und Landschaftshaushalt (im Flächenverhältnis von mind. 1:1) ersetzbar (HVE 1998)

² 'vollflächig' landespflegerisch entwicklungsfähige Kompensationsflächen
(z.B. derzeit forstlich genutzte Nadelwälder, intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen)

6 Externe Kompensation

6.1 Räumliche Lage

Zur Durchführung der externen Kompensation stehen folgende Grundstücksflächen außerhalb des Plangebietes im Wald zur Verfügung (vgl. auch Plananhang 'Externe Kompensation' mit dortiger Übersichtskarte zur räumlichen Lage): Gemarkung Großkampenberg, Gewann ‚Wingsfeld‘, Flur 52, Flurstück 424.

6.2 Vorgaben

NATURA 2000

FFH- und / oder Vogelschutzgebiete sind nicht berührt (LANIS 2024).

Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Arzfeld 1996

Laut der Entwicklungskonzeption ist die Kompensationsfläche Bestandteil eines größeren Waldgebiets mit hohem Laubholzanteil, welcher allerdings im Flurstück selbst nur teilweise im derzeitigen Bestand ausgebildet ist (vgl. Kap. 6.3).

Flächen- und Objektschutz / Schutzwürdigkeit

Etwaige Schutzgebiete und –objekte des Naturschutzes (vgl. Kap. 2.3.1) sind auch in den externen Kompensationsflächen nicht betroffen (LANIS, Abfrage: 22. Mai 2024), ebenso kein Biotoptypen-Pauschalschutz (§ 30 BNatSchG / § 15 LNatSchG) sowie schutzbedürftige Biotopkatasterflächen (LANIS).

Die im Kompensationsgrundstück anteilig vorhandenen Laubwaldflächen mittlerer Standorte (vgl. Kap. 6.3) sind aber grundsätzlich sicherungsbedürftig („Rote Liste – Biototyp“ (BFN 2017)).

Bereits bestehende nachhaltige Naturschutzmaßnahmen / -flächen (LANIS, Abfrage: 22. Mai 2024) werden nicht beansprucht.

Auch wasserrechtliche Schutzgebiete (Wasserschutz / Überschwemmung / Heilquellen) werden überörtlich nicht berührt (WASSERPORTAL 2024).

Sonstige

Die oben genannten landschaftsplanerischen Zielvorstellungen wurden auch als umweltbezogene Darstellungen im Flächennutzungsplan (2001) integriert. In den Kompensationsflächen ist demnach ein Laubholzwald vorgegeben.

Laut Planung vernetzter Biotopsysteme (Infosystem, Abfrage: 22. Mai 2024) ist das Kompensationsgrundstück Bestandteil eines biotoptypenverträglich zu nutzenden größeren vernetzten Waldgebiets (bis zum westlichen ‚Irsental‘).

6.3 Zustand von Natur und Landschaft

Gemäß ‚hpnV‘ (Infosystem, Abfrage: 22. Mai 2024) sind naturraumtypische Hainsimsen-Buchenwälder (BA) zu entwickeln, welche wie folgt teils im Bestand vorhanden sind.

Am 26. April 2024 erfolgte eine örtliche Erfassung / Kartierung der tatsächlich vorhandenen Waldbiotoptypen; die Ergebnisse dieser großmaßstäblichen Bestandsaufnahme sind im zugehörigen Biotop- und Nutzungstypenplan dargestellt (Plananhang ‚Externe Kompensation‘):

Die Kompensationswaldflächen liegen demnach an den (Nord)West-Hängen eines Quelltals (außerhalb dessen).

Während die dortigen anteiligen nördlichen Waldbestände mit alten Buchen und Eichen der oben beschriebenen natürlichen Waldvegetation nahekommen, stellten die südlichen Teilflächen bis noch zu Anfang 2024 naturferne Fichtenwaldbestände dar, welche erst kürzlich gerodet wurden. Einzeln vorhandene Laubgehölze wie z.B. teils alte Buchen und Eichen (analog und insbesondere im räumlichen Übergang zum Nachbarbestand) wurden hierbei von der Rodung ausgenommen und sind dauerhaft zu erhalten (vgl. Kap. 6.4).

Aktuell besteht derzeit in diesen anteiligen Schlagflurflächen kürzlicher Fichtenforstbestände eine nur geringe naturschutzfachliche Wertigkeit mit entsprechender aufwertender Kompensations-eignung für zu erwartende Eingriffe an anderer Stelle (vgl. Kap. 6.5).

6.4 Externe Maßnahmen

Die rechtliche Sicherung der externen Maßnahmen soll ausschließlich vertraglich geregelt werden; eine Aufnahme in die Festsetzungen soll nicht erfolgen. Es wird eine verbindliche Festlegung durch entsprechende Regelungen in einem städtebaulichen Vertrag auf der Grundlage von § 11 BauGB getroffen.

Entwicklung eines naturnahen Laubwaldes (ca. 0,6 ha):

Es ist eine heimische Baumartenpflanzung unter Schonung / Erhaltung von vorhandenen heimischen Laubgehölzen zu vollziehen; in einer Pflanzdichte von 50 St. / 100 m² sind hierzu standortgemäße heimische Forstpflanzen (*gemäß unten aufgeführter Pflanzenliste / Pflanzqualitäten*) zu verwenden, bei einem hälftigen Mindestanteil der Rotbuche (25 St. / 100 m²). Zur fachgerechten Ausführung sind Maßnahmen des Wildverbisschutzes (z.B. Gatter) durchzuführen.

Zeitliche Umsetzung / Zuordnung:

Die Kompensationsmaßnahmen zur externen ‚Entwicklung eines naturnahen Laubwaldes‘ werden den im Plangebiet zu erwartenden Eingriffen durch die privaten Baugrundstücke zugeordnet und sind spätestens zwei Jahre nach Baubeginn der ersten baulichen Anlage auf Grundlage der Ergänzungsatzung auszuführen.

Pflanzenliste / Pflanzqualitäten:

Zur Vermeidung von Florenverfälschungen sind standortsheimische bzw. gebietseigene Gehölzpflanzen regionaler Herkunft, d.h. hier der ‚Westefel‘ zu verwenden (aufgrund § 40 BNatSchG Abs. 1 Nr. 4).

Forstpflanzen, mind. 40 cm Höhe, regionale Herkunft:

<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	-	Rot-Buche
<i>Prunus avium</i>	-	Vogelkirsche
<i>Quercus petraea</i>	-	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	-	Stiel-Eiche
<i>Sorbus aucuparia</i>	-	Vogelbeere

6.5 Eingriffsregelung

Mit der ca. 6.000 m² großen externen Kompensationsmaßnahme zur ‚Entwicklung eines naturnahen Laubwaldes‘ werden die in Kap. 5.3 ermittelten Kompensationserfordernisse (mind. ca. 4.200 m²) mehr als vollständig ersetzt.

Es erfolgt ein gleichwertiger Ersatz von Wiesen, Sukzessionsflächen und Gehölzstrukturen durch externe standortheimische Laubwaldumwandlung.

Die Durchführung von multifunktionalen, biotopentwickelnden und aufwertenden externen Waldmaßnahmen dienen zudem zur deutlich mehr als vollständigen, sogar überschlägig doppelten Kompensation der Eingriffe durch Neu- Versiegelung (Bodenpotential / Wasserhaushalt, ca. 3.000 m²).

Es verbleiben letztlich langfristig keine erheblichen Defizite für den naturräumlichen Natur- und Landschaftshaushalt im Zusammenhang mit der Aufstellung der Satzung „Gretheneskreuz“ in Großkampenber.